



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-9213-020356

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Aufnahme eines neuen Zusatzzeichens „auch für Scooter (Symbol) und Radfahrer (Symbol)“ in die Straßenverkehrs-Ordnung gefordert. Dieses Zusatzzeichen solle dann in verkehrsberuhigten Bereichen und Fahrradstraßen zusammen mit dem Zeichen 274-5 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit 5 km/h) angeordnet werden dürfen, um die Sicherheit des Fußverkehrs zu erhöhen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die meisten Verkehrsteilnehmer nicht wissen würden, dass in verkehrsberuhigten Bereichen lediglich Schrittgeschwindigkeit erlaubt sei. Viele würden davon ausgehen, dass Geschwindigkeiten von 20 km/h oder auch 30 km/h zulässig seien. So komme es vor allem auf Schulwegen, zum Beispiel in Köln-Poll, regelmäßig zu massiven Gefährdungen durch Autofahrer. Ebenso würden sich wenige E-Scooterfahrer oder Radfahrer an die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit halten. Es komme daher stets zu gefährlichen Begegnungen zwischen den genannten Verkehrsteilnehmern und Fußgängern.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 33 Mitzeichnungen und 19 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einleitend stellt der Petitionsausschuss fest, dass die in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) normierten zulässigen Höchstgeschwindigkeiten in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fahrradstraßen (Zeichen 244 StVO) für alle Fahrzeuge gelten, also auch für den Verkehr mit Elektrokleinstfahrzeugen (vom Petenten als „Scooter“ bezeichnet) und für den Radverkehr.

In verkehrsberuhigten Bereichen darf höchstens mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Bei dem Begriff der Schrittgeschwindigkeit handelt es sich um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff. Ein unbestimmter Rechtsbegriff ist grundsätzlich bewusst vom Gesetzgeber gewählt. Insgesamt legt die überwiegende Rechtsprechung eine Geschwindigkeit von 6 bis 11 km/h als Schrittgeschwindigkeit zugrunde. Ohnehin dürfte jedem Führer eines Fahrzeugs bewusst sein, dass mit Schrittgeschwindigkeit nur eine relativ niedrige Geschwindigkeit gemeint sein kann, die nach dem Wortlaut nur so schnell sein kann, wie ein Fußgänger gehen kann. Wer ein Fahrzeug führt, darf zudem den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern. Wenn nötig, muss gewartet werden (Anlage 3 lfd. Nr. 12 StVO). Dies entspricht der Intention des Verordnungsgebers, die schwächsten Verkehrsteilnehmer (u. a. Fußgänger, Kinder) vor schnell fahrenden Fahrzeugen zu schützen.

Fahrbahnen von Straßen, das gilt auch für Fahrbahnen von Fahrradstraßen, sind grundsätzlich dem Fahrverkehr vorbehalten. Auf Fahrbahnen von Fahrradstraßen hat der Radverkehr und der Verkehr mit Elektrokleinstfahrzeugen Vorrang vor dem Fußverkehr. Nach Anlage 2 lfd. Nr. 23 StVO gilt für den Fahrverkehr eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Soweit dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs angezeigt ist, kann diese bereits durch Zeichen 274 weiter beschränkt werden.

Ziel des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) ist es, den Schilderwald in Deutschland zu lichten. Dabei gilt der Grundsatz: „So viele Verkehrszeichen wie nötig, so wenige wie möglich“. Daher dürfen nach der die StVO



begleitenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu den §§ 39 bis 43 StVO Verkehrszeichen, die lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht angeordnet werden.

Vor diesem Hintergrund und da die StVO bereits eindeutige Verhaltensregeln, insbesondere auch zu den zulässigen Geschwindigkeiten in verkehrsberuhigten Bereichen und Fahrradstraßen enthält, ist die Aufnahme eines zusätzlichen, lediglich klarstellenden Zeichens in die StVO nicht angezeigt.

Daher vermag der Petitionsausschuss aus den dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennen und die Forderung der Petition nicht zu unterstützen. Er empfiehlt im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.